

Amtsblatt



Stadt
Erkrath 

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

23. Jahrgang

Nr. 21

11.10.2018

Inhaltsverzeichnis

Satzung zur 30. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Erkrath vom 05.10.2018.....	2
Satzung zur 2. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung für die Stadt Erkrath vom 05.10.2018.....	3
Satzung zur 1. Änderung der Sondernutzungssatzung der Stadt Erkrath vom 05.10.2018	8
Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Erkrath über die abweichende Erhebung von Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein- Westfalen für Amtshandlungen des Standesamtes vom 05.10.2018.....	10
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der städtischen Obdachlosenunterkünfte vom 05.10.2018	12
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Übergangsheime der Stadt Erkrath vom 05.10.2018.....	14

Satzung zur 30. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Erkrath vom 05.10.2018

Aufgrund der §§ 13 Abs. 3, 7 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 ([GV. NRW. S. 90](#)), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 27.09.2018 folgende 30. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Erkrath beschlossen:

§ 1

§ 24 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der für den Geschäftsbereich Stadtplanung · Bauen · Umwelt zuständige Beigeordnete ist berechtigt, die Amtsbezeichnung „Technischer Beigeordneter“ zu führen.“

§ 24 Abs. 3 wird neu eingefügt:

„Die Reihenfolge der Vertretung bei Abwesenheit des Bürgermeisters und des allgemeinen Vertreters richtet sich nach der Dauer der Dienstzeit als Beigeordneter in der Stadt Erkrath.“

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 05.10.2018

gez. Schultz
Bürgermeister

Satzung zur 2. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung für die Stadt Erkrath vom 05.10.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GV NRW S. 836), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 27.09.2018 folgende Satzung zur 2. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung wird wie in der beigefügten Anlage aufgeführt geändert.

§ 2

Die 2. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 05.10.2018

gez. Schultz
Bürgermeister

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u> <ul style="list-style-type: none"> a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils b) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite c) Farbkopien und –ausdrucke im Format A 4 im Format A 3 im Format A 2 d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten 	 0,70 € 0,40 € 0,90 € 1,20 € 1,70 € 2,70 € 9,00 €

2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u> a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite (bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50 %)	3,00 € 4,50 €
3.	<u>Amtsblatt der Stadt Erkrath</u> a) Abonnement pro Jahr zzgl. Portokostenanteil b) Einzelexemplar pro Ausgabe zzgl. anfallender Portokosten	18,00 € 9,00 € 1,50 €
4.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u> je angefangene halbe Stunde	25,00 €
5.	<u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen / zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)</u> pauschal	45,00 €
6.	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u>	3,00 €
7.	<u>Ersatz für verlorene, unbrauchbar gewordene oder bei Abmeldung nicht zurückgegebene Hundesteuermarken</u>	7,50 €
8.	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u> je angefangene halbe Stunde	25,00 €
9.	<u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u>	4,00 €

10.	<u>Bearbeiten von Rücklastschriften, die aufgrund mangelnder Deckung oder falscher Angaben des Zahlungspflichtigen entstanden sind (zzgl. Auslagen wie Bankspesen etc.)</u>	15,00 €
11.	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u> je angefangene halbe Stunde	25,00 €
12.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u> a) Büroarbeiten, je angefangene halbe Stunde b) Außenarbeiten, je angefangene halbe Stunde c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	25,00 € 25,00 € 20,00 €
13.	<u>Lichtpausen und Plots</u> DIN A 4 DIN A 3 DIN A 2 DIN A 1 DIN A 0 Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	8,00 € 8,50 € 10,50 € 12,50 € 14,50 €
14.	<u>Genehmigung und Überwachung der Einsichtnahme in Bauakten</u> je angefangene halbe Stunde Dies gilt nicht für Akten, die zum Zeitpunkt der Einsichtnahme einem laufenden Verfahren zugehörig sind.	16,50 €

15.	<p><u>Bereitstellung von Archivgut</u></p> <p>a) Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene Viertelstunde</p> <p>b) Bereitstellung von Bildmaterial zur kommerziellen Nutzung bei Nutzung in Büchern, Broschüren und Zeitschriften pro Bild Auflage bis 1.000 Stück Auflage bis 5.000 Stück Auflage bis 10.000 Stück Auflage bis 50.000 Stück Auflage über 50.000 Stück</p> <p>Bei Abdruck der Reproduktion auf Titelseite, Vorsatzblatt oder Schutzumschlag, in Kalendern und Flyern, auf Plakaten und Karten jeweils das Zweifache der Gebühr.</p> <p>c) Bereitstellung von Bildmaterial zur privaten Nutzung pro Bild Pauschale für CD (bei größeren Bildmengen) Wiedergabe auf Fotopapier pro Bild</p> <p>d) Bildmaterial zur Nutzung in Online-Medien, einmalige Nutzung je Archivalieneinheit Bis 1 Monat Bis 3 Monate Bis 1 Jahr</p> <p>Von der Erhebung von Gebühren kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme öffentlichen, wissenschaftlichen, unterrichtlichen oder ortskundlichen Zwecken dient und nicht in überwiegend privatem oder gewerblichem Interesse liegt.</p>	<p>15,00 €</p> <p>20,00 € 40,00 € 70,00 € 100,00 € 150,00 €</p> <p>8,00 € 4,00 € 3,00 €</p> <p>50,00 € 100,00 € 200,00 €</p>
16.	<p><u>Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger bzw. Erstellung statistischer Auswertungen mittels EDV-Unterstützung</u></p> <p>je angefangene 10 Minuten</p>	10,00 €
17.	<p><u>Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung eines Antrags auf Befreiung von dem Rundfunkbeitrag (Hörfunk und Fernsehen)</u></p>	8,00 €
18.	<p><u>Negativbescheinigung über Fundsachen</u></p>	8,00 €

Satzung zur 1. Änderung der Sondernutzungssatzung der Stadt Erkrath vom 05.10.2018

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NW. S. 1028, ber. S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NW. S. 934) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 17 der Verordnung vom 14.08.2017 (BGBl. I S. 3132), § 1 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NW. S. 90), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NW. S. 90) hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 27.09.2018 folgende Satzung zur 1. Änderung der Sondernutzungssatzung der Stadt Erkrath vom 22.11.2016 beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif zu § 8 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung der Stadt Erkrath vom 22.11.2016 wird wie folgt neu gefasst:

Gebührentarif	Art der Sondernutzung	Gebühr	Mindestgebühr
lfd. Nr.			
1	Automaten, Warenauslagen, Schaukästen	4,00 Euro / Monat / m ²	15,00 Euro
2	Baubuden, Baustofflager, Aufstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen, Gerüsten, Schrägaufzügen, etc.	2,00 Euro / Woche / m ²	25,00 Euro
3	Container	0,75 Euro / Tag / m ²	10,00 Euro
4	Außergastronomie	2,50 Euro / Monat / m ²	25,00 Euro
5	ortsfeste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä.	9,00 Euro / Monat / m ²	15,00 Euro
6	ambulante Verkaufsstände sowie Verkaufs- und Werbefahrzeuge aller Art	6,50 Euro / Monat / m ²	20,00 Euro
7	Weihnachtsbaumverkauf	5,50 Euro / Monat / m ²	
8	Plakatierung	3,15 Euro / Monat / Stück	30,00 Euro
9	Banner	15,00 Euro / Monat / Stück	
10	Schützen- u. Volksfeste, Zirkusgastspiele sowie Veranstaltung ähnlicher Art	25,00 Euro / Tag	

11	Private Straßen- und Nachbarschaftsfeste	15,00 Euro / Tag	
12	Infrastrukturelle Einrichtungen, soweit sie nicht Zwecken der öff. Versorgung oder des öff. Verkehrs dienen (Postablagekästen, Masten etc.)	4,20 Euro / Monat / Stück	20,00 Euro
13	sonstige Inanspruchnahme öff. Flächen, die nicht unter die lfd. Nr. 1 - 12 fällt	2,00 - 12,00 Euro / Monat / m ²	15,00 Euro

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 05.10.2018

gez. Schultz
Bürgermeister

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Erkrath über die abweichende Erhebung von Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für Amtshandlungen des Standesamtes vom 05.10.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für da Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836) hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 27.09.2018 folgende Satzung zur 1. Änderung beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif zu § 1 Abs. 2 der Satzung der Stadt Erkrath über die abweichende Erhebung von Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für Amtshandlungen des Standesamtes wird wie folgt neu gefasst:

Tarif Nr.	Personenstandswesen	Gebühr
1	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	55 Euro
2	Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	100 Euro
3	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer	100 Euro
4	Vornahme einer Eheschließung durch ein anderes als das für die Eheschließung zuständige Standesamt	80 Euro
5	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	120 Euro
6	Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft bei der Anmeldung einer Begründung	Entfällt
7	Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	Entfällt
8	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft durch ein anderes als das für die Anmeldung der Lebenspartnerschaft zuständige Standesamt	Entfällt

9	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	Entfällt
10	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften	30 Euro
11	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	15 Euro
12	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft oder einer Geburt gem. §§ 34 bis 36 PStG	100 Euro
13	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalles nach § 36 PStG	100 Euro
14	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	40 Euro
15	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern	14 Euro
16	Erteilung einer Personenstandsurkunde nach § 55 PStG	14 Euro
17	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 15 und 16	7 Euro
18	Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	15 Euro
19	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	15 Euro
20	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können	20 – 80 Euro
21	Aufnahme eines Antrags auf Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	120 Euro

Tarif Nr.	Gesundheitsrechtliche Angelegenheiten	Gebühr
22	Entscheidungen und Bescheinigungen aus Anlass eines Todesfalles	60 Euro
23	Entscheidung über die Ausstellung eines Leichenpasses	60 Euro

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 05.10.2018

gez. Schultz
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der städtischen Obdachlosenunterkünfte vom 05.10.2018

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2013), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S.90), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 10.07.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 2 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

Die Pauschale beträgt für alle Unterkünfte

- 120,00 € für eine Einzelperson
- 120,00 € für den Haushaltsvorstand
- 60,00 € für jedes weitere Familienmitglied.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 05.10.2018

gez. Schultz
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Übergangsheime der Stadt Erkrath vom 05.10.2018

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2013), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S.90), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 10.07.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 2 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

Die Pauschale beträgt für alle Unterkünfte

- 120,00 € für eine Einzelperson
- 120,00 € für den Haushaltsvorstand
- 60,00 € für jedes weitere Familienmitglied.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 05.10.2018

gez. Schultz
Bürgermeister

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro des Bürgermeisters, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-1061, Fax 0211/2407-1025. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist im Büro des Bürgermeisters, Zimmer 023, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter <https://www.erkrath.de/Rathaus-Politik/Verwaltung/Amtsblatt-und-Bekanntmachungen> online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.